



**Pet 3-19-05-020-018371**

51145 Köln

Europäische Union

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 18.06.2020 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

### **Begründung**

Der Petent möchte erreichen, dass Deutschland einer Verlängerung der Verhandlungen über das Austrittsabkommen zwischen Großbritannien und der Europäischen Union nicht zustimmt.

Der Petent führt im Wesentlichen aus, dass eine Verlängerung der Austrittsverhandlungen die Europäische Union und somit auch Deutschland schwäche. Es habe bereits Verhandlungen gegeben und es stelle eine eigenständige Entscheidung Großbritanniens dar, den angebotenen Vertrag nicht anzunehmen. Insofern lasse eine erneute Verhandlung oder die Teilnahme Großbritanniens an den Europawahlen die Europäische Union selbst schwankend und unbeständig erscheinen. Auf die weiteren Ausführungen des Petenten in der Petition wird verwiesen.

Es handelt sich um eine Petition, die auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht wurde und zur Diskussion bereitstand. Der Petition schlossen sich 332 Mitzeichnende an und es gingen 20 Diskussionsbeiträge ein.

Zu diesem Thema liegen dem Petitionsausschuss mehrere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs mit dieser Petition einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung unterzogen werden. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Gesichtspunkte im Einzelnen eingegangen werden kann.



Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung – dem Auswärtigen Amt (AA) – Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Die Sondersitzung des Europäischen Rates hat bereits am 10. April 2019 Großbritannien eine weitere Fristverlängerung gemäß Artikel 50 des Vertrages über die Europäische Union (EUV) bis zum 31. Oktober 2019 gewährt, um eine Ratifizierung des Austrittsabkommens zu ermöglichen. Wie schon am 08. Mai 2019 von dem britischen Kabinettsminister David Lidington angekündigt, hat Großbritannien an den Europawahlen vom 23. bis zum 26. Mai 2019 teilgenommen, da es aus zeitlichen Gründen nicht mehr möglich war, den innerstaatlichen Prozess zur Ratifizierung des Austrittsabkommens vor dem Wahltermin abzuschließen. Dabei ist jedoch zu betonen, dass die Teilnahme Großbritanniens als Mitglied der Europäischen Union an den Europawahlen eine rechtliche Verpflichtung war, die sich unmittelbar aus den Verträgen der Europäischen Union ergibt. Zudem hat auch der Europäische Rat am 10. April 2019 diese rechtliche Verpflichtung bekräftigt, indem er festgestellt hat, dass das Vereinigte Königreich während des Verlängerungszeitraums ein Mitgliedstaat mit allen Rechten und Pflichten bleibt und wenn es im Zeitraum vom 23. bis zum 26. Mai 2019 noch ein Mitgliedstaat der EU sein und das Austrittsabkommen noch nicht ratifiziert haben sollte, die Wahl zum Europäischen Parlament im Einklang mit dem Unionsrecht abhalten muss.

Vor dem Hintergrund der genehmigten Fristverlängerung war eine Teilnahme Großbritanniens an der Europawahl trotz den Austrittsbestrebungen somit geboten und rechtlich legitimiert. Die Bundesregierung betont, dass das Austrittsabkommen aus ihrer Sicht einen fairen Kompromiss zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich darstellt. Es regele die Einzelheiten des Austritts in ausgewogener Weise und setze mit der parallel vereinbarten politischen Erklärung einen Rahmen für die Verhandlung künftiger, sehr enger Beziehungen. Das klare Ziel Deutschlands sei, dass der Austritt auf der Basis des verhandelten Austrittsabkommens erfolge.

Der Petitionsausschuss schließt sich den Ausführungen der Bundesregierung an. Er weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass sich die Verhandlungsführer beider Seiten am 17. Oktober 2019 auf ein Austrittsabkommen mit begleitender politischer Erklärung in



leicht modifizierter Form geeinigt haben. Diesem Paket haben die Staats- und Regierungschefs beim Europäischen Rat am gleichen Tage zugestimmt. Das britische Parlament wiederum hat am 22. Januar 2020 das innerstaatliche Umsetzungsgesetz (sog. Withdrawal Agreement Bill) mehrheitlich gebilligt. Am 24. Januar 2020 wurde der Austrittsvertrag von der EU-Kommissionspräsidentin von der Leyen, Ratspräsident Michel und dem britischen Premierminister Johnson unterzeichnet. Im Folgenden haben auch die nationalen Parlamente der verbleibenden 27 Mitgliedstaaten der Europäischen Union dem Austrittsabkommen zugestimmt. Am 29. und 30. Januar 2020 erfolgte schließlich die Zustimmung des Europäischen Parlaments sowie der im Rat vertretenen Mitgliedstaaten. Zum 1. Februar 2020 ist das Vereinigte Königreich aus der Europäischen Union ausgetreten.

Vor dem Hintergrund der obigen Ausführungen kann der Petitionsausschuss das Anliegen des Petenten nicht unterstützen. Die entsprechenden Fristverlängerungen sowie zwischenzeitlich auch der Austritt Großbritanniens aus der Europäischen Union sind bereits erfolgt.

Der Ausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.